



M

G

F

F

I

Kinder früher fördern

Das neue **KinderBildungsgesetz** in Nordrhein-Westfalen

Mehr Chancen, mehr Gerechtigkeit, mehr Bildung



Liebe Eltern,

seit dem 1. August 2008 gilt das neue »Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern«, kurz **KinderBildungsgesetz (KiBiz)**. Mit dem neuen Gesetz wird der Bildungsauftrag der Kindertageseinrichtungen gestärkt, ein deutlicher Ausbau der Betreuungsplätze für die unter Dreijährigen vorangetrieben und eine echte Wahlfreiheit für die Eltern geschaffen.

Der Besuch einer Kindertageseinrichtung ist heute für Kinder in vielen Familien eine Selbstverständlichkeit. Bei uns in Nordrhein-Westfalen gilt dies in besonderer Weise. Im kommenden Kindergartenjahr sind bereits rund 570.000 Kinder in den etwa 9.300 Einrichtungen, die es in unserem Land gibt, angemeldet. Den Eltern geht es dabei nicht allein um die außerfamiliäre Betreuung und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Sie erwarten zu Recht auch eine zeitgemäße Förderung auf hohem pädagogischem Niveau. Diesem Anspruch wollen wir mit dem neuen Gesetz gerecht werden.

Die Ziele sind klar: Wir wollen unseren Kindern unabhängig von ihrer sozialen Herkunft die bestmöglichen Bildungschancen geben, mehr Plätze in den Kindertageseinrichtungen und in der Tagespflege für die Kleinsten schaffen und die Betreuungszeiten flexibel und Ihren Wünschen entsprechend gestalten. Dazu gehören zahlreiche Elemente: kindbezogene und damit kindgerechte finanzielle Förderung, Orientierung an dem Bedarf der Eltern sowie frühe und systematische Förderung der Sprachkenntnisse all jener Kinder, die hier Defizite haben. Mit der Weiterentwicklung der Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren schaffen wir darüber hinaus ein breites Netz von umfassenden Hilfen für Familien in unterschiedlichen Lebenslagen. Auch dafür ist das KinderBildungsgesetz die notwendige Grundlage.

Weil es um nichts Geringeres als um das Wohl und die Zukunft unserer Kleinsten geht, ist das KinderBildungs-

gesetz eines der wichtigsten Reformprojekte der nordrhein-westfälischen Landesregierung. Umso wichtiger war uns die fachliche Unterstützung der Träger von Kindertageseinrichtungen bei der Entstehung des Gesetzes. Im Konsens mit allen Wohlfahrtsverbänden, Kirchen und kommunalen Spitzenverbänden wurden Fachkraftstunden, Personaleinsatz und Finanzausstattung vereinbart. Gemeinsam mit ihnen haben wir ein Gesetz erarbeitet, das den Wissensstand, der national und international zur frühen Förderung vorhanden ist, bündelt, den höchsten pädagogischen Anforderungen entspricht und dabei praxisorientiert ist.

Jede Veränderung, besonders eine derart umfassende, bedeutet eine Umstellung und Eingewöhnungsphase. Damit alle schnellstmöglich von den Vorteilen des neuen KinderBildungsgesetzes profitieren können und um den Übergang zur neuen gesetzlichen Grundlage möglichst reibungslos zu gestalten, sind wir auf die Mithilfe aller Beteiligten angewiesen. Nur gemeinsam mit den Trägern, Erzieherinnen und Erziehern und Eltern können wir all das umsetzen, was das KinderBildungsgesetz ermöglicht. Auf den nachfolgenden Seiten haben wir für Sie die wichtigsten Erläuterungen zum KiBiz kurz und übersichtlich zusammengestellt. Für all diejenigen, die sich intensiver mit den genauen Formulierungen des neuen KinderBildungsgesetzes beschäftigen möchten, ist der Gesetzestext angefügt.

Wir sind uns sicher, dass wir mit dem neuen KinderBildungsgesetz die richtigen Weichenstellungen in der Politik für Kinder und Familien gesetzt haben, um die Start- und Bildungschancen unserer Kinder zu verbessern.



Armin Laschet

Minister für Generationen, Familie, Frauen und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen

Bildung von Anfang an

- 5 Für jedes Kind die besten Chancen**
Individuelle frühkindliche Förderung
- 5 Mehr Individualität und Kontinuität in der frühen Förderung**
Bildungsdokumentation
- 6 Vorschulische Sprachförderung**
Wichtigster Schlüssel zum Bildungserfolg
- 7 Alltagsnahes Netzwerk für Eltern und Kinder**
Familienzentren

Für jedes Kind das passende Angebot

- 8 Kindgerechte Betreuung für die Kleinsten**
Spielräume für Familien
- 10 Zusätzliche Angebote durch Tagesmütter und Tagesväter**
Finanzielle Förderung per Gesetz
- 11 Besondere Förderung für besondere Kinder**
Zusätzliche Leistungen

Den Bedürfnissen der Eltern Rechnung tragen

- 13 Echte Wahlfreiheit für Eltern**
Bedarfsgerechte Betreuungsangebote
- 13 Partnerschaftliche Zusammenarbeit**
Mitwirkung der Eltern

Investition in die Zukunft

- 15 Das Beste für unsere Kinder**
Mehr Geld für frühkindliche Bildung
- 16 Für Sicherheit und Transparenz**
Einführung eines kindgerechten Fördersystems
- 17 Vorteile für Eltern, Kinder und Einrichtungen**
Wahrung von Qualität und Vielfalt

Ausblick

KiBiz – Der Gesetzestext



Bildung von Anfang an

Für jedes Kind die besten Chancen

Individuelle frühkindliche Förderung

Jedes Kind ist anders. Jedes Kind hat unterschiedliche Begabungen und Bedürfnisse. Kinder wachsen zudem in unterschiedlichen sozialen Lebenswelten auf. Die Lebenswelten haben großen Einfluss darauf, wie jedes einzelne Kind ins Leben startet, wie es sich weiterentwickelt und wie es sich von anderen unterscheidet.

Frühkindliche Bildung als Auftrag

Die Kindertageseinrichtung muss diesen unterschiedlichen Bedürfnissen individuell begegnen. Sie ist der Ort, der die Erziehung und Bildung in der Familie sinnvoll ergänzt und die kindliche Entwicklung in besonderer Weise fördert. Deshalb ist die frühkindliche Bildung erstmals im KiBiz als Auftrag der Kinderbetreuung gesetzlich festgeschrieben worden.

Chancengerechtigkeit schaffen

Ziel ist es, jedem Kind die gleichen Chancen zu geben, in ein ausgefülltes Leben zu starten. Das setzt voraus, dass wir die unterschiedlichen Begabungen und Lebenslagen der Kinder und ihrer Eltern in der frühen

Förderung beachten und in pädagogische Konzepte einbeziehen.

Stärkung der Bildungs- und Erziehungsarbeit

Das KinderBildungsgesetz stärkt die Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertageseinrichtung. Sie soll darauf hinwirken, jedes einzelne Kind in seiner Entwicklung zu einer eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern, es zu Verantwortungsbereitschaft, Gemeinsinn und Toleranz zu befähigen, seine interkulturelle Kompetenz zu stärken, die Herausbildung kultureller Fähigkeiten zu ermöglichen und die Aneignung von Wissen und Fertigkeiten in allen Entwicklungsbereichen zu unterstützen. Grundlage für diese Förderung ist die Bildungsvereinbarung mit den landeszentralen Trägern. Sie enthält die wichtigen Eckpunkte früher Bildung und wird stetig weiterentwickelt und verbessert. Das KiBiz ist mit einem Systemwechsel verbunden. Im Bildungsauftrag und in der Finanzierung geht es um das einzelne Kind – nicht um Strukturen, Gruppen oder Einrichtungen.

Mehr Individualität und Kontinuität in der frühen Förderung

Bildungsdokumentation

Wenn wir wissen wollen, welche Fortschritte Kinder auf ihren Wegen machen, überlassen wir das nicht dem Zufall. Es kommt darauf an, die einzelnen Entwicklungsschritte genau zu beobachten und festzuhalten. Nur dann ist es möglich, Kinder zielgenauer und individueller zu fördern.

Talente entdecken und fördern

Mit dem neuen KinderBildungsgesetz wollen wir es ermöglichen, die Fähigkeiten, Stärken und Denkweisen der Kinder noch besser entdecken und berücksichtigen zu können. Das Gesetz schreibt daher die Bildungsdokumentation als ein zentrales Instrument zur Schaffung von Kontinuität in der Bildungsförderung vor.

Natürlich müssen die Eltern zustimmen, dass die Entwicklung ihres Kindes genau dokumentiert wird. Am Ende der Kindergartenzeit bekommen die Eltern diese Dokumentation in die Hand. Sie entscheiden dann selbst, ob das Dokument bei der Einschulung an die Schule weitergereicht wird.

Vorschulische Sprachförderung

Wichtigster Schlüssel zum Bildungserfolg

Wir wissen: Kindern, die Deutsch altersgemäß beherrschen, fällt das Lernen leichter. Außerdem sind gute Kenntnisse der deutschen Sprache Grundvoraussetzung für den späteren Erfolg in der Schule und im Beruf. Die Sprache ist der wichtigste Schlüssel für zukünftige Bildungserfolge.

Sprachtests für Vierjährige bundesweit vorbildhaft

Deshalb müssen alle Kinder in die Lage versetzt werden, bei der Einschulung die deutsche Sprache so

gut zu beherrschen, dass sie dem Unterricht von Beginn an folgen können. Um dies zu erreichen, muss die Sprachfähigkeit der Kinder früh überprüft werden. Deshalb hat Nordrhein-Westfalen als erstes Bundesland ein Verfahren zur Feststellung der Sprachfähigkeit von allen vierjährigen Kindern verbindlich eingeführt und gesetzlich verankert. Die Teilnahme an diesen Sprachtests ist an die Schulpflicht geknüpft und daher verpflichtend, denn nur so kann sichergestellt werden, dass wirklich alle Kinder, die für ihre Sprachentwicklung zusätzliche pädagogische

Unterstützung benötigen, erfasst und gefördert werden können. Kinder, bei denen in einem Sprachtest zwei Jahre vor der Einschulung Sprachdefizite erkannt werden, bekommen künftig im Kindergarten eine zusätzliche Sprachförderung.

Finanzieller Ausbau der zusätzlichen Sprachförderung

Die zusätzliche Sprachförderung wird in den Kindertageseinrichtungen von qualifizierten pädagogischen Kräften durchgeführt. Die Kinder werden bis zum Schuleintritt in ihrer sprachlichen Entwicklung gefördert, also für zwei Jahre. Dieser deutlich frühere Beginn der zusätzlichen Sprachförderung gewährleistet einen ausreichenden Förderzeitraum und einen besseren Start ins Schulleben. Für jedes Kind mit zusätzlichem Sprachförderbedarf stellt das Land jährlich 340 Euro zur Durchführung der zusätzlichen Sprachförderangebote zur Verfügung. Damit wird die Sprachförderung auch finanziell deutlich ausgebaut, von sieben Millionen Euro im Jahr 2005 auf 28 Millionen Euro im Jahr 2008.



Alltagsnahes Netzwerk für Eltern und Kinder

Familienzentren

Als erstes Bundesland hat Nordrhein-Westfalen Familienzentren eingerichtet, um Eltern und Kindern alltagsnahe, ganzheitliche Hilfen rund um die Kindertagesstätten anzubieten. 1.500 Familienzentren gibt es schon. Bis zum Jahr 2012 sollen 3.000 dieser Zentren eingerichtet sein. Jedem Familienzentrum steht pro Jahr eine zusätzliche Förderung von 12.000 Euro zur Verfügung. Der Ausbau und die finanzielle Förderung sind im KiBiz verankert.

Signal für mehr Familienfreundlichkeit

Die Idee der Familienzentren ist es, durch die Bündelung von Bildung, Beratung und Betreuung eine umfassende Familienförderung zu gewährleisten, die Eltern passgenaue Unterstützung im Stadtteil anbietet, den Nachwuchs so früh wie möglich fördert und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie stärkt. Mit den Familienzentren wird in den Städten ein wichtiges Signal für mehr Familienfreundlichkeit gegeben. Eltern erfahren Hilfe und Unterstützung in ihrer Erziehungskompetenz.

Netzwerk für Familien ausbauen

Familienzentren sind auch ein Ort der Begegnung und des Austausches der Familien im Stadtteil. Eltern können im Familienzentrum Gespräche mit der Familien- und Erziehungsberatung führen, Eltern-Kompetenz-Kurse oder Eltern-Kind-Gruppen besuchen, an einer Sprach- und Leseförderung teilnehmen (zum Teil gemeinsam mit ihrem Kind), aber auch Sport-, Bewegungs- und Freizeitangebote nutzen. Außerdem werden zum Beispiel Gesundheits- und Ernährungskurse angeboten, und es kann eine Kooperation mit Sprachtherapeuten und Kinderärzten geben.

» *Mit dem KiBiz können wir in den Städten und Gemeinden Elternwünschen stärker als bisher Rechnung tragen.*

Thomas Hunsteger-Petermann,
Oberbürgermeister der Stadt Hamm





**Für jedes Kind das
passende Angebot**

Kindgerechte Betreuung für die Kleinsten

Spielräume für Familien

Der Ausbau der Plätze für unter dreijährige Kinder ist eines der wichtigsten Anliegen der Landesregierung. Immer mehr Eltern haben den Wunsch, Familie und Beruf zu vereinbaren. Dafür muss die Politik die notwendigen Rahmenbedingungen schaffen.

Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtern

Wir wollen, dass Eltern sicher sein können, dass sich Familie und Beruf miteinander vereinbaren lassen. Eltern und diejenigen, die es werden wollen, sollen die nötigen Spielräume bekommen, selbst zu entscheiden, wie und ob sie Erwerbstätigkeit und Erziehungsarbeit kombinieren möchten.

Die Politik darf sich aber nicht in die persönlichen Lebensentwürfe von Menschen einmischen. Eltern, die es vorziehen, ihre Kinder zu Hause großzuziehen, sollen dies auch in Zukunft mit Freude und vor allem gesellschaftlicher Anerkennung tun. Eltern, die sich dazu entscheiden, Familie und Erwerbstätigkeit miteinander verbinden zu wollen, sollen es leichter haben als bisher.

Vierfaches Angebot schon 2008

Im Jahr 2005 gab es in Nordrhein-Westfalen für nur 2,8 Prozent aller Kinder im Alter von unter drei Jahren einen Platz in einer Einrichtung. Dies waren rund 11.800 Plätze. Hinzu kamen Plätze in der Kindertagespflege. Damit war Nordrhein-Westfalen bundesweit Schlusslicht beim Betreuungsangebot für Kinder unter drei Jahren.

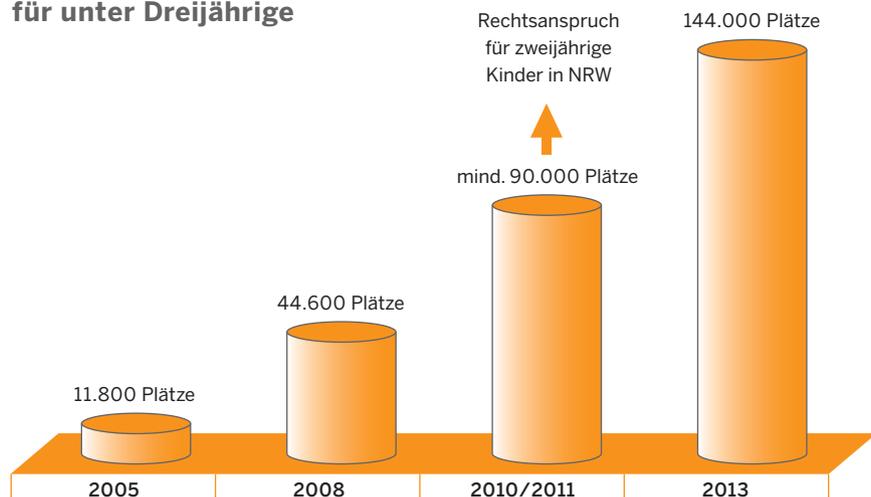
Mit KiBiz haben wir für den Ausbau der Plätze für unter Dreijährige die gesetzliche Grundlage geschaffen. Seit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes am 1. August 2008 stehen bereits 44.600 Plätze zur Verfügung. Wir haben somit innerhalb einer sehr kurzen Zeit das Angebot für unter dreijährige Kinder vervierfacht.

Rechtsanspruch für Zweijährige

Seit 1996 besteht durch bundesgesetzliche Regelungen ein Rechtsanspruch für die Betreuung der Kinder in einer Kindertageseinrichtung ab dem dritten Lebensjahr. Der schnelle Ausbau der Plätze für die unter Dreijährigen ermöglicht es uns in Nordrhein-Westfalen, den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz auf das zweite Lebensjahr vorzuziehen. Im Kindergartenjahr 2010/2011

wird deshalb jedem zweijährigen Kind ein Platz garantiert – unabhängig von der Berufstätigkeit der Eltern. Dies ist ein Quantensprung in der Kinderbetreuung in Deutschland. Die Platzgarantie ab zwei Jahren gibt Eltern noch mehr Freiräume, Gewissheit und Planungssicherheit.

Ausbau der Betreuungsplätze für unter Dreijährige



Zusätzliche Angebote durch Tagesmütter und Tagesväter

Finanzielle Förderung per Gesetz

Viele Eltern schätzen die familiennahe Form der Bildung und Erziehung durch Tagesmütter und Tagesväter, ihre zeitliche Flexibilität und ihre besondere Bedeutung für die ganz kleinen Kinder. Aber auch Eltern von Kindern im Alter von drei bis sechs Jahren nehmen dieses Angebot wahr, gerne dann, wenn die Kindertageseinrichtung am späten Nachmittag geschlossen wird oder Randzeiten nicht entsprechend abgedeckt werden können.

Im KiBiz ist nun erstmalig die Arbeit der Tagesmütter und Tagesväter gesetzlich verankert. Gleiches gilt für ihre finanzielle Förderung. Das örtliche Jugendamt erhält für jedes Kind, das in Kindertagespflege, aber nicht in einer Kindertageseinrichtung betreut wird, 725 Euro. Diese Förderung soll zur Fort- und Weiterbildung sowie für die Sozialversicherung der Tagesmütter und Tagesväter eingesetzt werden.

Qualität gewährleisten

Um die qualitativen Standards in der Tagespflege auszubauen und die Tätigkeit zu einem Berufsbild weiterzuentwickeln, sollen die Qualifizierung von Tagesmüttern und Tagesväter verbessert und Eignungsvoraussetzungen festgelegt werden.

Aus dem gleichen Grund schreibt das Gesetz Grenzen für die Anzahl der Kinder vor, die von einer einzelnen Tagespflegeperson aufgenommen werden können. Bis zu fünf Kinder können gleichzeitig betreut werden. Im Einzelfall können es bis zu acht Kinder sein – wenn diese zu unterschiedlichen Zeiten bei der Tagesmutter sind. Wenn Tagesmütter und Tagesväter sich zusammenschließen, ist die Betreuung von bis zu neun Kindern möglich. KiBiz setzt erstmals Qualitätsstandards für Tagesmütter und -väter. Ihnen entsprechend müssen Tagesmütter und Tagesväter eine Qualifizierung nachweisen. Für die Jugendämter gilt, die Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen und Tagespflege zu fördern und bei einem Ausfall der Tagespflegekräfte für eine gleichermaßen geeignete Betreuung zu sorgen.



Besondere Förderung für besondere Kinder

Zusätzliche Leistungen

Integrative Förderung

Kinder mit Behinderungen brauchen eine auf sie zugeschnittene Förderung. Wichtig ist aber, dass die Förderung behinderter Kinder unter Berücksichtigung integrativer Aspekte inmitten nicht behinderter Kinder erfolgt, um die Startbedingungen zu verbessern und die Entwicklung aller Kinder zu fördern. Die gelebte Gemeinsamkeit von Kindern mit und ohne Behinderung bzw. von Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind, soll die Sonderstellung des einzelnen Kindes vermeiden.

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass eine erfolgreiche Integration vor allem von den personellen und konzeptionellen Bedingungen des jeweiligen Kindergartens abhängt. Deshalb stellt KiBiz den Einrichtungen für Kinder mit Behinderungen künftig mehr Geld zur Verfügung. Die Kindpauschale beträgt 14.788,76 Euro. Für unter dreijährige Kinder mit einer Betreuungszeit von 45 Stunden beträgt die Pauschale 15.215,20 Euro. Zusätzlich werden die therapeutischen Leistungen wie bisher im

Rahmen der Eingliederungshilfe oder der Frühförderung erbracht.

Perspektiven für benachteiligte Kinder

Wenn wir von Chancengerechtigkeit reden, müssen wir auch benachteiligte Kinder in sozialen Brennpunkten genauer betrachten. Aufgrund ihrer besonderen Lebenswelt sind sie auf zusätzliche Unterstützung angewiesen, um ihren Platz im Leben genauso finden zu können wie andere Kinder auch. Deshalb sieht KiBiz für Einrichtungen in sozialen Brennpunkten zusätzliche Leistungen vor, mit denen die pädagogische Arbeit gestärkt werden soll. 15.000 Euro abzüglich des vom Träger zu tragenden Finanzierungsanteils können Einrichtungen in sozialen Brennpunkten pro Jahr zusätzlich erhalten. In Nordrhein-Westfalen gibt es derzeit rund 200 solcher Einrichtungen mit 11.000 Kindern. Auch hier gilt das KiBiz-Prinzip. Mehr Geld muss dort ankommen, wo der Bedarf größer ist. So wird Nordrhein-Westfalen zum Land der neuen Chancen für alle Kinder.





**Den Bedürfnissen der Eltern
Rechnung tragen**

Echte Wahlfreiheit für Eltern

Bedarfsgerechte Betreuungsangebote

Nordrhein-Westfalen hat sich zum Ziel gesetzt, die Rahmenbedingungen für Familien so zu verbessern, dass die Menschen wieder mehr Mut haben, ihre Kinderwünsche zu verwirklichen. Dazu gehört ein entsprechendes Betreuungsangebot. KiBiz schafft durch veränderte Rahmenbedingungen mehr Flexibilität.

Bedarfsgerechte Betreuungszeiten

Eltern können zwischen drei verschiedenen Betreuungszeiten wählen: 25 Stunden, 35 Stunden und 45 Stunden. Der Träger muss sein Angebot bei allen Betreuungszeiten so gestalten, dass es den Anforderungen an eine umfassende Förderung entspricht. Über das bedarfsgerechte Angebot entscheidet zunächst die örtliche Jugendhilfeplanung, nachdem die Eltern der Einrichtung ihren individuellen Bedarf mitgeteilt haben.

Wenn sich Eltern für eine Betreuung von 25 Stunden in der Woche entscheiden, können sie diesen Wunsch bei der Einrichtung anmelden. Diese

soll dem Wunsch grundsätzlich entsprechen. Wenn die Einrichtung dies etwa aus organisatorischen Gründen nicht umsetzen kann, besteht die Möglichkeit, eine andere Einrichtung zu wählen. Wenn das Angebot der Kindertageseinrichtung vor Ort zeitlich aber nicht ausreichend ist, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu gewährleisten, ist es weiterhin möglich, ergänzend das Angebot der Kindertagespflege in Anspruch zu nehmen.

Partnerschaftliche Zusammenarbeit

Mitwirkung der Eltern

Eltern sind die wichtigsten Partner der Tageseinrichtungen, da diese ihre Arbeit im Auftrag der Eltern erfüllen. Nur durch enge Zusammenarbeit kann Vertrauen zwischen den Einrichtungen und den Eltern entstehen. KiBiz stellt deshalb bewusst den Elternwillen in den Vordergrund.

Neues Mitspracherecht bei Öffnungszeiten

Eltern haben bei der Gestaltung der Betreuungszeiten ein gewichtiges Wort mitzureden. Die Entscheidung darüber, welche Einrichtung welche Öffnungszeiten anbietet, liegt bei den Jugendhilfeausschüssen und den Kommunalparlamenten. Diese sind aber durch die neue Mitwirkung der Eltern in der Lage, den unterschiedlichen Bedarf der Eltern bei der Gestaltung des lokalen Betreuungsangebots viel stärker als bisher zu berücksichtigen.

Elternmitwirkung in Gremien

Ganz wichtig ist, dass KiBiz die Elternmitwirkung auch gesetzlich festlegt. Die Elternversammlung, der Elternbeirat und der Rat der Kindertageseinrichtung sind die Gremien, die von jeder Tageseinrichtung eingerichtet werden müssen. In diesen Gremien werden die erforderlichen Entscheidungen getroffen, etwa über pädagogische und konzeptionelle Angelegenheiten. Alle Beteiligten arbeiten hier vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammen.



Investition in die Zukunft

Das Beste für unsere Kinder

Mehr Geld für frühkindliche Bildung

Mit KiBiz wird mehr Geld in frühkindliche Bildung und Betreuung investiert. Bereits im Jahr 2008 wird der Landesanteil erstmals die Milliardengrenze überschreiten. So viel Geld ist in der über 60-jährigen Geschichte des Landes Nordrhein-Westfalen noch nie für frühkindliche Bildung und Betreuung vor der Schule ausgegeben worden.

Mehr Geld trotz weniger Kinder

Und dies vor dem Hintergrund, dass die Kinderzahlen immer weiter zurückgehen. Alleine von heute bis Ende des Jahres 2010 werden wir infolge der demografischen Entwicklung und der vorzeitigen Einschulung rund 62.700 Kinder weniger zwischen drei und sechs Jahren in den Kindertageseinrichtungen haben. Das bedeutet, dass für weniger Kinder mehr Geld bereitgestellt wird. Kein deutsches Bundesland investiert so viel in die Förderung seiner Kinder wie Nordrhein-Westfalen. Wir wissen, dass dies die bedeutendste Investition in die Zukunft unserer Kinder ist, das heißt: mehr Chancengerechtigkeit, mehr Bildung und mehr Qualität.

» *Von Bildung und Erziehung wird es wesentlich abhängen, ob die heranwachsenden Generationen den Ansprüchen, Herausforderungen und Belastungen gewachsen sein werden, mit denen sie in der Welt von morgen konfrontiert sind.* «

Für Sicherheit und Transparenz

Einführung eines kindgerechten
Fördersystems

Mehr Geld zu investieren reicht nicht aus, um eine kindgerechte Förderung zu gewährleisten. Deshalb wird mit dem KiBiz ein vereinfachtes Finanzierungssystem eingeführt, bei dem sich die Förderung nicht an der Einrichtung orientiert. Die Förderung zielt auf das einzelne Kind ab und entspricht so dem unterschiedlichen Bedarf. Sie wird kindbezogener und damit kindgerechter.

Klare Finanzierungsstruktur durch Kindpauschalen

Auf der Grundlage von Kindpauschalen entsteht eine klare Finanzierungsstruktur. Die Kindpauschalen richten sich nach dem Alter, der Betreuungszeit und der Gruppenform. Außerdem stellt das Finanzierungssystem des KiBiz sicher, dass bei einer größeren Kinderzahl auch mehr Mittel für mehr Personal zur Verfügung stehen. Für Kinder mit Behinderungen, für Kinder mit zusätzlichem Sprachförderbedarf, für Einrichtungen in sozialen Brennpunkten und für Familienzentren werden zusätzliche Finanzmittel bereitgestellt.

Mehr Freiheit für Träger

Die Träger sind frei in ihrer Entscheidung, wie sie Gruppen zusammenstellen. KiBiz schreibt keine bestimmten Gruppenformen vor. Das war früher üblich. Im KiBiz sind zur Orientierung Gruppenformen dargestellt, die als Berechnungsgrundlage für die Kindpauschalen dienen. Diese drei Gruppen können, müssen aber nicht gewählt werden. Es sind unterschiedliche Kombinationen denkbar. Darüber wird in der örtlichen Jugendhilfeplanung entschieden.

Die Finanzierung der Kindergärten orientiert sich an drei Gruppentypen

Gruppentyp I

- **Alter:**
von 2 Jahren bis zum Schuleintritt
(max. vier Zweijährige)
- **Größe:** 20 Kinder
- **Betreuung:** 2 Erzieher/innen

Gruppentyp II

- **Alter:**
unter 3 Jahren
- **Größe:** 10 Kinder
- **Betreuung:** 2 Erzieher/innen

Gruppentyp III

- **Alter:**
von 3 Jahren bis zum Schuleintritt
- **Größe:** 25 Kinder
(bei einer Öffnungszeit von
45 Stunden: 20 Kinder)
- **Betreuung:** 1 Erzieher/in sowie
1 Ergänzungskraft

Vorteile für Eltern, Kinder und Einrichtungen

Wahrung von Qualität und Vielfalt

Kinder brauchen eine verlässliche Beziehung zu den Fachkräften. Daher muss die Personalausstattung stimmen, und die Gruppen dürfen nicht zu groß sein. KiBiz legt entsprechende Standards fest. Es schreibt vor, dass die im Gesetz genannten Gruppengrößen um nicht mehr als zwei Kinder überschritten werden. Jeder Gruppe sind je nach Zusammensetzung mindestens zwei Fachkräfte oder eine Fachkraft und eine Ergänzungskraft zugeordnet. Weitere Details zum Personalschlüssel sind mit den Trägern in einer »Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel« getroffen worden.

KiBiz sorgt damit dafür, dass genügend Personal zur Verfügung steht, und gewährleistet einen guten Betreuungsschlüssel, der europäischen Maßstäben entspricht.

Pädagogische Qualität sichern

Jede Tageseinrichtung muss zur Konkretisierung des Bildungs- und Erziehungsauftrages über ein eigenes pädagogisches Konzept verfügen. Das Gesetz baut damit die derzeitige Praxis aus. Auch ist die Förderung von Fachkräften gesichert. Die ausgebildeten Erzieherinnen und Erzieher, Sozialpädagoginnen und -pädagogen und Kinderpflegerinnen und -pfleger garantieren die pädagogische Qualität.

Werteorientierung berücksichtigen

Kirchen, Wohlfahrtsverbände und Elterninitiativen tragen fast 75 Prozent aller rund 9.300 Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen. Diese Vielfalt eröffnet den Eltern die Möglichkeit, eine Einrichtung zu wählen, die ihren pädagogischen Vorstellungen und Erziehungszielen entspricht.

Wichtig ist zudem, dass Eltern bei der Wahl der Einrichtung auch ihre Werteorientierung einbeziehen können. Gerade dies ist die Stärke unserer Kindergartenlandschaft: Viele Träger mit unterschiedlichen Ausrichtungen sind daran beteiligt. Dazu gehören die Kirchen ebenso wie die Wohlfahrtsverbände, Elterninitiativen und die kommunalen Einrichtungen.

Trägervielfalt gewährleisten

Das heißt aber auch, dass alle Träger in der Lage sein müssen, ihren Anteil an der Finanzierung aus eigener Kraft aufzubringen. Von den Einrichtungen in freier Trägerschaft wurden die kirchlichen Einrichtungen bislang mit dem höchsten Trägeranteil belastet. Diesen konnten sie schon in der Vergangenheit nicht mehr erbringen. Vielfach haben die Kommunen zusätzlich finanzielle Unterstützung geleistet. Daher wird der kirchliche Trägeranteil von 20 Prozent auf 12 Prozent gesenkt. Dies ist eine Entlastung für die Kirchen und die Kommunen, sodass die Vielfalt der Träger gesichert und mehr Gerechtigkeit geschaffen wird.





Ausblick

Mit dem neuen Kinder-Bildungsgesetz hat die Landesregierung die Grundlage für bessere und kindgerechtere Rahmenbedingungen der frühen Bildung, Erziehung und Betreuung geschaffen. Jetzt geht es an die Umsetzung und Gestaltung.

Land, Kommunen und die Träger der Kindertageseinrichtungen werden auch künftig den bestmöglichen Beitrag für ein gelingendes Aufwachsen Ihrer Kinder leisten.

Die gesellschaftlichen Veränderungen und die steigenden Anforderungen an die frühe Bildung stellen die Fachkräfte in den Einrichtungen

vor neue Herausforderungen. Wir haben die Pflicht, sie im Rahmen von Fort- und Weiterbildungen auf diese vorzubereiten, sodass sie in der Lage sind, die in sie gesetzten Erwartungen zu erfüllen. Dabei benötigen sie Unterstützung.

Wir sind überzeugt: All dies sind wichtige Schritte, Nordrhein-Westfalen zum kinder- und familienfreundlichsten Land in Deutschland zu machen!

» *Bildung, Erziehung und Betreuung sind ein ganzheitlicher Prozess. Wenn wir diese Elemente zusammenbringen – dann sind wir auf dem richtigen Weg.*



KinderBildungsgesetz (KiBiz)

Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern vom 30. Oktober 2007

Artikel 1

Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII –

ERSTES KAPITEL ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung
- § 2 Allgemeiner Grundsatz
- § 3 Aufgaben und Ziele
- § 4 Kindertagespflege
- § 5 Angebote für Schulkinder

ZWEITES KAPITEL FINANZIELLE FÖRDERUNG

Erster Abschnitt Rahmenbestimmungen

- § 6 Träger von Kindertageseinrichtungen
- § 7 Diskriminierungsverbot
- § 8 Integrative Bildungs- und Erziehungsarbeit
- § 9 Zusammenarbeit mit den Eltern
- § 10 Gesundheitsvorsorge
- § 11 Fortbildung und Evaluierung
- § 12 Datenerhebung und -verarbeitung

Zweiter Abschnitt Förderung in Kindertageseinrichtungen

- § 13 Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit
- § 14 Zusammenarbeit mit der Grundschule
- § 15 Vernetzung von Kindertageseinrichtungen
- § 16 Familienzentren

Dritter Abschnitt Förderung in Kindertagespflege

- § 17 Förderung in Kindertagespflege

Vierter Abschnitt Finanzierung

- § 18 Allgemeine Voraussetzungen
- § 19 Berechnungsgrundlage für die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen
- § 20 Zuschuss des Jugendamtes
- § 21 Landeszuschuss für Kindertageseinrichtungen
- § 22 Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege
- § 23 Elternbeiträge
- § 24 Investitionskostenförderung

Fünfter Abschnitt Allgemeine Verfahrensvorschriften

- § 25 Erprobungen
- § 26 Durchführungsvorschriften
- § 27 Aufhebungs- und Übergangsvorschriften
- § 28 Berichtspflicht

Artikel 2

Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG

Artikel 3 In-Kraft-Treten

ERSTES KAPITEL ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

(1) Das Gesetz gilt für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Es findet keine Anwendung auf heilpädagogische Einrichtungen.

(2) Das Gesetz gilt für Kinder, die in Nordrhein-Westfalen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen in Anspruch nehmen.

(3) Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie für die Planungsverantwortung gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches – 8. Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) unmittelbar.

(4) Eltern im Sinne des Gesetzes sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten; §§ 5 und 23 bleiben unberührt.

§ 2

Allgemeiner Grundsatz

Jedes Kind hat einen Anspruch auf Bildung und auf Förderung seiner Persönlichkeit. Seine Erziehung liegt in der vorrangigen Verantwortung seiner Eltern. Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege ergänzen die Förderung des Kindes in der Familie und unterstützen die Eltern in der Wahrnehmung ihres Erziehungsauftrages.

§ 3

Aufgaben und Ziele

(1) Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege haben einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag.

(2) Die Förderung des Kindes in der Entwicklung seiner Persönlichkeit und die Beratung und Information der Eltern insbesondere in Fragen der Bildung und Erziehung sind Kernaufgaben der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege. Das pädagogische Personal in den Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen (Tagesmutter oder -vater) haben den Bildungs- und Erziehungsauftrag im regelmäßigen Dialog mit den Eltern durchzuführen und deren erzieherische Entscheidungen zu achten.

§ 4

Kindertagespflege

(1) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Die Erlaubnis kann

im Einzelfall zur Betreuung von maximal acht fremden Kindern erteilt werden. Sollen sechs oder mehr Kinder gleichzeitig von einer Tagesmutter oder einem Tagesvater betreut werden, so findet § 45 SGB VIII Anwendung. Wenn sich Tagesmütter oder -väter zusammenschließen, so können höchstens neun Kinder insgesamt durch mehrere Tagesmütter oder -väter mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII betreut werden.

(2) Die Erlaubnis ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Soweit die fachlichen Voraussetzungen entsprechend den Vorschriften des SGB VIII gegeben sind, können neben den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe auch sonstige, z. B. privatgewerbliche Träger, Tagesmütter und Tagesväter vermitteln.

(4) Kindertagespflege kann auch in geeigneten Räumen geleistet werden, die weder zum Haushalt der Tagesmutter oder des Tagesvaters noch zu dem der Eltern gehören. Sie kann ebenfalls in Räumen von Kindertageseinrichtungen durchgeführt werden.

(5) Tagesmütter und -väter haben den Beschäftigten sowie den Beauftragten des Jugendamtes Auskunft über die Räume und die betreuten Kinder zu erteilen. Den Beschäftigten und den Beauftragten des Jugendamtes ist der Zutritt zu den betreuten Kindern und den Räumen, die zu ihrem Aufenthalt dienen, zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(6) Werden Kinder in Kindertagespflege betreut, ohne dass die Tagesmutter oder der Tagesvater über die erforderliche Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügt oder im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII geeignet ist, so hat das Jugendamt die weitere Betreuung der Kinder zu untersagen. Die §§ 17 und 18 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG – gelten entsprechend.

§ 5

Angebote für Schulkinder

(1) Das Jugendamt kann die Verpflichtung nach § 24 SGB VIII, für Kinder im schulpflichtigen Alter nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen vorzuhalten, auch durch entsprechende Angebote in Schulen erfüllen. Hierbei soll es mit den Trägern der freien Jugendhilfe zusammenwirken.

(2) Der Schulträger oder das Jugendamt können für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen offener Ganztagschulen und für andere außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Schulen Beiträge von den Eltern oder den nach kommunalem Satz-

ungsrecht gleichgestellten Personen erheben. Der Schulträger oder das Jugendamt sollen eine soziale Staffelung der Beiträge vorsehen. Beiträge für Geschwisterkinder können ermäßigt werden. Dies gilt auch für Kinder, deren Geschwister eine Kindertageseinrichtung besuchen.

ZWEITES KAPITEL FINANZIELLE FÖRDERUNG

Erster Abschnitt Rahmenbestimmungen

§ 6

Träger von Kindertageseinrichtungen

(1) Träger einer Kindertageseinrichtung sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, Jugendämter und die sonstigen kreisangehörigen Gemeinden sowie Gemeindeverbände.

(2) Träger einer Kindertageseinrichtung können auch andere Träger, z. B. Unternehmen, privatgewerbliche Träger und nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, sein.

§ 7

Diskriminierungsverbot

Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung darf nicht aus Gründen seiner Rasse oder ethnischen Herkunft, seiner Nationalität, seines Geschlechtes, seiner Behinderung, seiner Religion oder seiner Weltanschauung verweigert werden. Die verfassungsmäßigen Rechte der Kirchen bleiben unberührt.

§ 8

Integrative Bildungs- und Erziehungsarbeit

Kinder mit Behinderungen und Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind, sollen nach Möglichkeit gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind, sind bei der pädagogischen Arbeit zu berücksichtigen.

§ 9

Zusammenarbeit mit den Eltern

(1) Das Personal der Kindertageseinrichtungen sowie Tagesmütter und -väter arbeiten mit den Eltern bei der Förderung der Kinder partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen. Die Eltern haben einen Anspruch auf eine regelmäßige Information über den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses ihres Kindes.

(2) In jeder Kindertageseinrichtung werden zur Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, Personal und Träger die Elternversammlung, der Elternbeirat und der Rat der Kindertageseinrichtung gebildet. Das Verfahren über die Zusammensetzung der Gremien und die Geschäftsordnung werden vom Träger im Einvernehmen mit den Eltern festgelegt. Die Mitwirkungsorgane sollen die Zusammenarbeit zwischen den Eltern, dem Träger und dem pädagogischen Personal sowie das Interesse der Eltern für die Arbeit der Einrichtung fördern.

(3) Die Eltern der die Einrichtung besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. In der Elternversammlung informiert der Träger über personelle Veränderungen sowie pädagogische und konzeptionelle Angelegenheiten. Zu den Aufgaben der Elternversammlung gehört die Wahl der Mitglieder des Elternbeirates.

(4) Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Elternschaft gegenüber dem Träger und der Leitung der Einrichtung. Er ist über wesentliche personelle Veränderungen bei pädagogisch tätigen Kräften zu informieren. Gestaltungshinweise des Elternbeirates hat der Träger angemessen zu berücksichtigen.

(5) Der Rat der Kindertageseinrichtung besteht aus Vertreterinnen und Vertretern des Trägers, des Personals und des Elternbeirates. Aufgaben sind insbesondere die Beratung der Grundsätze der Erziehungs- und Bildungsarbeit, die räumliche, sachliche und personelle Ausstattung sowie die Vereinbarung von Kriterien für die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung.

§ 10

Gesundheitsvorsorge

(1) Bei der Aufnahme in die Tageseinrichtung ist der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung des Kindes durch Vorlage des Vorsorgeuntersuchungsheftes für Kinder oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung zu erbringen.

(2) In den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ist die gesundheitliche Entwicklung der Kinder zu fördern. Bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung sind die Eltern frühzeitig zu informieren und geeignete Hilfen zu vermitteln; bei fortbestehender Gefährdung ist das Jugendamt entsprechend § 8 a SGB VIII zu informieren.

(3) Das Jugendamt arbeitet mit den für die Durchführung ärztlicher und zahnärztlicher Vorsorgeuntersuchungen zuständigen Stellen zusammen und hat für jährliche ärztliche und zahnärztliche Untersuchungen der Kinder in den Tageseinrichtungen Sorge zu tragen.

(4) In Kindertageseinrichtungen darf nicht geraucht werden. Auch in Räumen, die für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege bestimmt sind, ist das Rauchen in Anwesenheit der Kinder nicht gestattet.

§ 11

Fortbildung und Evaluierung

(1) Die Umsetzung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages erfordert eine ständige Fortbildung der mit dem Auftrag betrauten Personen.

(2) Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen ist eine kontinuierliche Evaluierung erforderlich. Dafür sollen von den Trägern Qualitätskriterien entwickelt werden, die Aussagen über die Begleitung, Förderung und Herausforderung frühkindlicher Bildungsprozesse enthalten. Qualitätsentwicklungsmaßnahmen werden von den Trägern der Kindertageseinrichtungen in eigener Verantwortung durchgeführt. Zur Grundlage für die Evaluierung gehören insbesondere:

1. eine schriftliche Konzeption der Arbeit der Kindertageseinrichtung, in der Leitlinien für die Arbeit und ein eigenes Profil formuliert sind,
2. ein träger- oder einrichtungsspezifisches pädagogisches Konzept und
3. eine Darstellung über die Durchführung des Qualitätsentwicklungsprozesses in der Kindertageseinrichtung.

(3) Die oberste Landesjugendbehörde oder eine von ihr beauftragte Stelle kann mit Zustimmung des Trägers der Einrichtung eine externe Evaluierung in der Kindertageseinrichtung durchführen.

§ 12

Datenerhebung und -verarbeitung

(1) Die Eltern sind verpflichtet, dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz folgende Daten mitzuteilen:

1. Name und Vorname des Kindes
2. Geburtsdatum
3. Geschlecht
4. Staatsangehörigkeit
5. Familiensprache
6. Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern.

Der Träger hat die Eltern auf diese Mitteilungspflichten hinzuweisen.

(2) Der Träger ist berechtigt und verpflichtet, die Daten nach Absatz 1 sowie die weiteren kindbezogenen Daten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich sind, zu erheben und zu

speichern. Gespeicherte Daten dürfen nur denjenigen Personen zugänglich gemacht werden, die diese zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz benötigen.

(3) Für Zwecke der Planung und Statistik im Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder dürfen anonymisierte Daten nach den vorstehenden Absätzen an das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik, an die oberste Landesjugendbehörde und an den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übermittelt sowie für Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung verarbeitet werden.

Zweiter Abschnitt

Förderung in Kindertageseinrichtungen

§ 13

Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit

(1) Tageseinrichtungen führen die Bildung, Erziehung und Betreuung nach einem eigenen träger- oder einrichtungsspezifischen pädagogischen Konzept durch.

(2) Die Bildungs- und Erziehungsarbeit zielt darauf ab, das Kind unter Beachtung der in Artikel 7 der Landesverfassung des Landes Nordrhein-Westfalen genannten Grundsätze in seiner Entwicklung zu einer eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern, es zu Verantwortungsbereitschaft, Gemeinsinn und Toleranz zu befähigen, seine interkulturelle Kompetenz zu stärken, die Herausbildung kultureller Fähigkeiten zu ermöglichen und die Aneignung von Wissen und Fertigkeiten in allen Entwicklungsbereichen zu unterstützen.

(3) Die Einrichtungen haben ihre Bildungskonzepte so zu gestalten, dass die individuelle Bildungsförderung die unterschiedlichen Lebenslagen der Kinder und ihrer Eltern berücksichtigt und unabhängig von der sozialen Situation der Kinder sichergestellt ist. Die Einrichtungen sollen die Eltern über die Ergebnisse der Bildungsförderung regelmäßig unterrichten.

(4) Die Kinder wirken bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung ihrem Alter und ihren Bedürfnissen entsprechend mit.

(5) Die Entwicklung des Kindes soll beobachtet und regelmäßig dokumentiert werden. Die Bildungsdokumentation setzt die schriftliche Zustimmung der Eltern voraus.

(6) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages gehört die kontinuierliche Förderung der Sprachentwicklung des Kindes

im Sinne des § 22 Abs. 3 SGB VIII. Das pädagogische Konzept nach Absatz 1 muss Ausführungen zur Sprachförderung enthalten. Verfügt ein Kind nicht in altersgemäß üblichem Umfang über deutsche Sprachkenntnisse, hat die Tageseinrichtung dafür Sorge zu tragen, dass es eine zusätzliche Sprachförderung erhält. Soweit ein Kind an zusätzlichen Sprachfördermaßnahmen in der Tageseinrichtung teilnimmt, hat die Tageseinrichtung auf Wunsch der Eltern die Teilnahme zu bescheinigen.

§ 14

Zusammenarbeit mit der Grundschule

(1) Kindertageseinrichtungen arbeiten mit der Schule in Wahrnehmung einer gemeinsamen Verantwortung für die beständige Förderung des Kindes und seinen Übergang in die Grundschule zusammen.

(2) Zur Gestaltung des Übergangs vom Elementar- in den Primarbereich gehören neben der intensiven Vorbereitung im letzten Jahr vor der Einschulung durch die Kindertageseinrichtung insbesondere:

1. eine kontinuierliche gegenseitige Information über die Bildungsinhalte, -methoden und -konzepte in beiden Institutionen,
2. regelmäßige gegenseitige Hospitationen,
3. die Benennung fester Ansprechpersonen in beiden Institutionen,
4. gemeinsame Informationsveranstaltungen für die Eltern,
5. gemeinsame Konferenzen zur Gestaltung des Übergangs in die Grundschule und
6. gemeinsame Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.

(3) Zur Durchführung der Feststellung des Sprachstandes nach § 36 Abs. 2 Schulgesetz erhebt der Träger der Tageseinrichtung bei den Eltern, deren Kinder zur Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung verpflichtet sind, die folgenden Daten und übermittelt sie an das zuständige Schulamt:

1. Name und Vorname des Kindes
2. Geburtsdatum
3. Geschlecht
4. Familiensprache
5. Aufnahmedatum in der Kindertageseinrichtung
6. Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern

Soweit Kinder im Rahmen der Pflichten nach § 36 Abs. 2 Schulgesetz in einer Kindertageseinrichtung zusätzlich sprachlich gefördert werden, ist der Träger der Einrichtung verpflichtet, Angaben über die Teilnahme der Kinder an dieser zusätzlichen Sprachförderung dem zuständigen Schulamt mitzuteilen.

§ 15

Vernetzung von Kindertageseinrichtungen

Kindertageseinrichtungen arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit öffentlichen Stellen sowie anderen Einrichtungen und Diensten zusammen, deren Tätigkeit ihren Aufgabenbereich berührt. Sie haben im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung den sozial-räumlichen Bezug ihrer Arbeit sicherzustellen.

§ 16

Familienzentren

(1) Familienzentren sind Kindertageseinrichtungen, die über die Aufgaben nach diesem Gesetz hinaus insbesondere:

1. Beratungs- und Hilfsangebote für Eltern und Familien bündeln und miteinander vernetzen,
2. Hilfe und Unterstützung bei der Vermittlung von Tagesmüttern und -vätern und zu deren Beratung oder Qualifizierung bieten,
3. die Betreuung von unter dreijährigen Kindern und Kindergartenkindern außerhalb üblicher Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen gewährleisten oder vermitteln und
4. Sprachförderung für Kinder und ihre Familien anbieten, die über § 13 Abs. 5 hinausgeht; insbesondere sind dies Sprachfördermaßnahmen für Kinder im Alter zwischen vier Jahren und Schuleintritt mit zusätzlichem Sprachförderbedarf, die keine Kindertageseinrichtung besuchen und die ein Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ haben.

(2) Familienzentren können auch auf der Grundlage eines sozial-räumlichen Gesamtkonzeptes als Verbund unter Einbeziehung mehrerer Kindertageseinrichtungen oder auch anderer kinder- und familienorientierter Einrichtungen tätig sein.

Dritter Abschnitt

Förderung in Kindertagespflege

§ 17

Förderung in Kindertagespflege

(1) Für die individuelle Förderung der Kinder in der Kindertagespflege gelten die Grundsätze für die Bildungs- und Erziehungsarbeit nach § 13 entsprechend.

(2) Zur Kindertagespflege geeignete Personen sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen. Sofern Tagesmütter oder -väter nicht sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern sind, sollen sie über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen.

(3) Das Jugendamt fördert die Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.

Vierter Abschnitt Finanzierung

§ 18

Allgemeine Voraussetzungen

(1) Das Land beteiligt sich an den Kosten der Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege) nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen erfolgt pro Kindergartenjahr. Sie setzt eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII und die Bedarfsfeststellung auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung voraus. Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr. Grundlage für die Berechnung der finanziellen Förderung ist der Betreuungsvertrag zwischen Träger und Eltern. Eltern können beim Abschluss des Vertrages zwischen den in der Anlage zu § 19 Abs. 1 genannten Betreuungszeiten wählen, soweit diese als Ergebnis der kommunalen Jugendhilfeplanung von der Einrichtung als bedarfsgerecht angeboten werden.

(3) Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtung setzt weiterhin voraus, dass

1. die Einrichtung die Aufgaben nach diesem Gesetz und auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung wahrnimmt und
2. die Leitung der Einrichtung und die Leitung jeder Gruppe einer sozialpädagogischen Fachkraft übertragen ist.

(4) Die Zahl der Kinder pro Gruppe und die Personalausstattung einer Kindertageseinrichtung sollen sich an den Beschreibungen der Gruppenformen gemäß der Anlage zu § 19 Abs. 1 orientieren. Eine Überschreitung der in der Anlage zu § 19 Abs. 1 genannten Zahl der Kinder pro Gruppe soll nicht mehr als zwei Kinder betragen.

(5) Die finanzielle Förderung der Kindertagespflege für Kinder, die außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen betreut werden, setzt eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes voraus.

§ 19

Berechnungsgrundlage für die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen

(1) Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen wird in Form von Pauschalen für jedes in einer Kindertageseinrichtung

aufgenommene Kind (Kindpauschalen) gezahlt. Die Kindpauschalen ergeben sich aus der Anlage zu diesem Gesetz. Nimmt ein Kind den Platz in einer Einrichtung nach dem Betreuungsvertrag nicht während des gesamten Kindergartenjahres in Anspruch, erhält der Träger eine anteilige Pauschale. Hierzu erfolgt eine monatliche Erfassung auf der Grundlage des Betreuungsvertrages.

(2) Die Kindpauschalen erhöhen sich jährlich, erstmals für das Kindergartenjahr 2009/2010, um 1,5 v. H.

(3) Zur Ermittlung der auf eine Einrichtung entfallenden Pauschalen wird im Rahmen der Jugendhilfeplanung entschieden, welche der in der Anlage zu § 19 Abs. 1 genannten Gruppenformen mit welcher Betreuungszeit in den Einrichtungen angeboten werden. Soweit erforderlich, können Gruppenformen und Betreuungszeiten dabei kombiniert werden. Aus der Entscheidung der Jugendhilfeplanung ergeben sich bis zum 15. März Höhe und Anzahl der Kindpauschalen. Über- und Unterschreitungen zwischen den Ergebnissen der Jugendhilfeplanung und der tatsächlichen Inanspruchnahme sind bei der Festsetzung der endgültigen Zahlungen nur zu berücksichtigen, wenn sie bezogen auf die Einrichtung über 10 v. H. der jeweiligen Fördersumme hinausgehen.

(4) Bei der Zuordnung der Kinder zu den Gruppenformen und der Berechnung der Pauschalen ist für das gesamte Kindergartenjahr das Alter zu Grunde zu legen, welches die Kinder bis zum 1. November des begonnenen Kindergartenjahres erreicht haben werden.

(5) Kinder im schulpflichtigen Alter zählen bei der Anwendung der Anlage zu diesem Gesetz nur dann, wenn sie am 1. August 2008 in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen sind. Für sie wird eine Kindpauschale längstens bis zum 31. Juli 2012 gezahlt. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Kinder, die in einer Gruppe mit ausschließlich Kindern im schulpflichtigen Alter (Horte) betreut werden.

§ 20

Zuschuss des Jugendamtes

(1) Das Jugendamt gewährt dem Träger der Einrichtung, wenn es sich um eine Kirche oder Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts handelt (kirchliche Trägerschaft), für die Aufgaben nach diesem Gesetz einen Zuschuss von 88 v. H. der Kindpauschalen nach § 19. Wenn es sich um einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe nach § 6 Abs. 1 handelt, der nicht zugleich in kirchlicher Trägerschaft ist (andere freie Trägerschaft), erhöht sich der Zuschuss auf 91 v. H. Soweit es sich beim Träger um einen Verein handelt, dem Erziehungsberechtigte von mindestens 90 v. H. der die Einrichtung besuchenden Kinder angehören, die nach ihrer Zahl oder der Satzung sowohl die für die laufende Beschlussfassung als auch die für

die Änderung der Satzung erforderliche Mehrheit haben (Elterninitiativen), erhöht sich der Zuschuss auf 96 v. H. Der Zuschuss verringert sich auf 79 v. H., wenn es sich beim Träger der Einrichtung um den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die sonstigen kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände (kommunaler Träger) handelt.

(2) Trägern, denen nicht das Eigentum oder das Erbbaurecht am Gebäude der Einrichtung zusteht und die nicht wirtschaftlich dem Eigentümer gleichgestellt sind, soll neben dem Zuschuss nach Absatz 1 ein zusätzlicher Zuschuss auf der Grundlage der zu zahlenden Kaltmiete geleistet werden. Voraussetzung ist, dass das Mietverhältnis am 28. Februar 2007 bestand. Ein Betrag in Höhe von 2.559 EUR für jede Gruppe in der Tageseinrichtung und der in Absatz 1 zugrunde liegende Eigenanteil des Trägers sind im Wege des Vorabzuges zu berücksichtigen. Für den Betrag in Satz 3 gilt § 19 Abs. 2 entsprechend. Für Mietverhältnisse, die nach dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt begründet werden, ist der Zuschuss nach Satz 1 auf der Grundlage von Pauschalen zu leisten.

(3) Bei eingruppigen Einrichtungen, die am 28. Februar 2007 in Betrieb waren, sowie für Einrichtungen in sozialen Brennpunkten, kann unter Berücksichtigung des in Absatz 1 zugrunde liegenden Eigenanteils des Trägers ein weiterer Pauschalbetrag von bis zu 15.000 EUR geleistet werden, wenn der Träger ohne diesen zusätzlichen Betrag die Einrichtung unter Berücksichtigung der nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder zugrunde gelegten anerkennungsfähigen Kosten nicht ausreichend finanzieren kann. Über die Gewährung des Betrages entscheidet das Jugendamt im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung.

(4) Die im Rahmen dieser Vorschrift gezahlten Mittel dürfen ausschließlich zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz aufgewendet werden. Der Träger der Einrichtung erklärt gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die entsprechende Mittelverwendung und legt diese durch einen vereinfachten Verwendungsnachweis dar. Dieser hat sich auf die Verwendung der Gesamtpauschalen einschließlich des sich aus § 20 Abs. 1 jeweils ergebenden Trägeranteils zu beziehen. Die dem Verwendungsnachweis zugrunde liegenden Belege sind drei Jahre nach Abschluss des Kassenjahres aufzubewahren. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist zur stichprobenhaften und anlassbezogenen Prüfung der Nachweise im Hinblick auf die ordnungsgemäße Verwendung nach Satz 1 berechtigt.

(5) Eine nicht zweckentsprechende und nicht an den Vorgaben der in der Anlage zu § 19 Abs. 1 genannten Standards (Personalausstattung und Gruppenstärken) ausgerichtete Verwendung der Mittel

berechtigt den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Rückforderung der Zuschüsse. Soweit der Träger einer Einrichtung Rücklagen bildet, die nachweislich in den Folgejahren der Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz dienen, ist dies zulässig.

§ 21

Landeszuschuss für Kindertageseinrichtungen

(1) Das Land gewährt dem Jugendamt auf der Grundlage einer zum 15. März für das im gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr vorzulegenden verbindlichen Mitteilung für jedes Kind, das in einer im Bezirk des Jugendamtes nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrichtung eines Trägers nach § 6 Abs. 1 betreut werden soll, einen pauschalierten Zuschuss. Der Zuschuss beträgt im Fall des

1. § 20 Abs. 1 Satz 1: 36,5 v. H.,
2. § 20 Abs. 1 Satz 2: 36,0 v. H.,
3. § 20 Abs. 1 Satz 3: 38,5 v. H.,
4. § 20 Abs. 1 Satz 4: 30,0 v. H.

der gemäß § 19 gezahlten Kindpauschale.

(2) Für jedes Kind, das aufgrund des § 36 Abs. 2 Schulgesetz eine zusätzliche Sprachförderung erhält, gewährt das Land dem Jugendamt bis zum Schuleintritt des Kindes einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von 340 EUR pro Kindergartenjahr. Voraussetzung ist, dass das Jugendamt den Zuschuss an die Träger der Einrichtungen seines Bezirks weiterleitet. Die Feststellung der Daten zur Sprachförderung wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung vorgenommen.

(3) Für jede Tageseinrichtung für Kinder, die über ein vom Land anerkanntes Gütesiegel als „Familienzentrum NRW“ verfügt, gewährt das Land dem Jugendamt einen zusätzlichen Zuschuss von 12.000 EUR. Im Einzelfall können auch Einrichtungen von Verbänden nach § 16 Abs. 2 die Förderung nach Satz 1 erhalten, auch wenn sie keine Tageseinrichtung für Kinder sind. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) An den Zuschüssen nach § 20 Abs. 2 und 3 beteiligt sich das Land mit einem pauschalierten Zuschuss, dessen Höhe sich in Abhängigkeit von der Trägerschaft der Einrichtung nach den Vom-Hundert-Sätzen des Absatzes 1 richtet.

(5) Für den schrittweisen Ausbau von Plätzen für unter dreijährige Kinder in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege werden unter Berücksichtigung der in der Anlage zu § 19 Abs. 1 genannten Planungsdaten durch das Haushaltsgesetz jährlich Höchstgrenzen festgelegt. Dabei sind die zwischen dem Bund und den Ländern geschlossene Verwaltungsvereinbarung „Investitionsprogramm

Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 – 2013“ und die Beteiligung des Bundes an den Betriebskosten ab 2009 zu berücksichtigen.

(6) Die Gestaltung der Gruppenformen und die Förderung nach den in der Anlage zu § 19 Abs. 1 festgelegten Betreuungszeiten orientieren sich an den Ergebnissen der örtlichen Jugendhilfeplanung unter Berücksichtigung der Grundsätze der Bedarfsgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat zu gewährleisten, dass ein bedarfsentsprechendes Angebot an Ganztagsplätzen auch für die Kinder zur Verfügung steht, deren Eltern von einem Elternbeitrag befreit sind. Sollten die vom Land zu den in der Anlage zu § 19 Abs. 1 enthaltenen Planungsdaten bereitgestellten Mittel nicht ausreichen, werden die Oberste Landesjugendbehörde, das Finanzministerium und die Kommunalen Spitzenverbände eine Vereinbarung treffen.

§ 22

Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege

(1) Das Land zahlt dem Jugendamt für jedes Kind bis zum Schuleintritt in der Kindertagespflege einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 725 EUR, soweit nicht für dieses Kind ein Landeszuschuss nach § 21 gewährt wird.

(2) Der Landeszuschuss setzt eine Bestätigung des Jugendamtes voraus, dass

1. die Tagesmutter oder der Tagesvater das Kind regelmäßig mehr als 15 Stunden wöchentlich und länger als drei Monate betreuen will,
2. die Tagesmutter oder der Tagesvater eine Qualifikation im Sinne des § 17 Abs. 1 und 2 nachweisen kann,
3. für Ausfallzeiten der Tagesmutter oder des Tagesvaters vom Jugendamt eine gleichermaßen geeignete Betreuung sichergestellt wird,
4. die Tagesmutter oder der Tagesvater von einem Träger der Jugendhilfe oder von einem sonstigen Träger im Sinne des § 4 Abs. 3 vermittelt worden ist und
5. die Tagesmutter oder der Tagesvater nicht mit dem Kind jeweils bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert ist.

(3) § 19 Abs. 3 Satz 3 sowie § 21 Abs. 5 gelten entsprechend.

§ 23

Elternbeiträge

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege können Teilnahme- oder Kostenbeiträge (Elternbeiträge) nach § 90 Abs. 1 SGB VIII vom Jugendamt festgesetzt werden.

(2) Zu diesem Zweck teilt der Träger der Kindertageseinrichtung oder der Träger, der die Kindertagespflege vermittelt hat, dem Jugendamt die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, bei Kindertages-

einrichtungen die Betreuungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern oder der nach kommunalem Satzungsrecht gleichgestellten Personen unverzüglich mit.

(3) Der Träger der Kindertageseinrichtung kann ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen.

(4) Erhebt das Jugendamt Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen, hat es eine soziale Staffelung vorzusehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie die Betreuungszeit zu berücksichtigen. Es kann ermäßigte Beiträge oder eine Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder, auch wenn sie eine Ganztagschule im Primärbereich besuchen, vorsehen.

(5) Kreise als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe können durch Satzung oder öffentlich-rechtliche Vereinbarung Gemeinden, für die sie die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen, mit der Durchführung von Aufgaben nach den Absätzen 1 und 4 beauftragen.

§ 24

Investitionskostenförderung

Das Land gewährt dem Jugendamt nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes Zuwendungen zu den Investitionskosten der Kindertageseinrichtungen.

Fünfter Abschnitt

Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 25

Erprobungen

Die Oberste Landesjugendbehörde kann zur Erprobung innovativer pädagogischer oder anderer Modelle Abweichungen von den Regelungen dieses Gesetzes zulassen.

§ 26

Durchführungsvorschriften

(1) Die Oberste Landesjugendbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Art und Höhe der Zuschüsse zu den Mieten festzusetzen,
2. die Zuschüsse nach § 21 Abs. 2 Satz 1 und § 22 Abs. 1 alle zwei Jahre erstmals zum 1. Januar 2010 anzupassen,
3. das Nähere zum Verwaltungsverfahren zur Gewährung der Landeszuschüsse und zum Prüfrecht des Landesrechnungshofes zu regeln und
4. Kriterien für das Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ und das Verfahren zu seiner Verleihung festzulegen.

Für die Rechtsverordnungen nach den Nummern 1. bis 3. ist die Zustimmung des Finanzministeriums erforderlich.

(2) Die Oberste Landesjugendbehörde vereinbart mit den kommunalen Spitzenverbänden, den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen Grundsätze über

1. die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Kindertageseinrichtungen, die die Prinzipien der Pluralität, Trägerautonomie und Konzeptionsvielfalt berücksichtigen,
2. die Fortbildung der pädagogischen Kräfte,
3. die Qualifikation und, bei den Kindertageseinrichtungen, den Personalschlüssel.

§ 27

Aufhebungs- und Übergangsvorschriften

(1) Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes zum 1. August 2008 tritt das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) vom 29. Oktober 1991 (GV. NRW. S. 380), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 631), außer Kraft.

(2) Folgende Rechtsverordnungen treten mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes außer Kraft:

1. Betriebskostenverordnung vom 11. März 1994 (GV. NRW. S. 144), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254)
2. Verfahrensverordnung-GTK vom 17. Januar 1995 (GV. NRW. S. 108), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708)

(3) Die Träger von Kindertageseinrichtungen werden von allen Zweckbindungen aus einer Investitionsförderung nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder und dem Kindergartengesetz befreit, wenn die mit den Landesmitteln geförderten Einrichtungen weiterhin für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege oder Familienzentren nach diesem Gesetz überwiegend genutzt werden.

(4) Die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes vorhandenen Rücklagen nach § 2 Abs. 4 der Betriebskostenverordnung werden mit der Zahlung der Zuschüsse nach den §§ 20 und 21 dieses Gesetzes, die für das Kindergartenjahr 2013/2014 zu leisten sind, verrechnet. Sie dürfen in der Übergangszeit für die Aufgaben nach diesem Gesetz verwandt werden.

(5) Für die Abrechnungen der Betriebskostenzuschüsse für die Jahre 2006, 2007 und die Monate Januar bis Juli 2008 gelten die Regelungen des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 29. Oktober 1991, der Betriebskostenverordnung vom 11. März 1994 und der Verfahrens-

verordnung-GTK vom 17. Januar 1995, jeweils in der in Absatz 1 und 2 zitierten Fassung. Die Abrechnung hat spätestens bis zum 31. Dezember 2008 zu erfolgen.

§ 28

Berichtspflicht

Die Landesregierung überprüft unter Einbeziehung der Kommunalen Spitzenverbände, der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und der Kirchen die Auswirkungen dieses Gesetzes im Jahr 2011, insbesondere unter Berücksichtigung der Entwicklung einer bedarfsgerechten Angebotsstruktur, der Gesamtfinanzentwicklung, möglicher Folgen für die Trägerstruktur, die Auskömmlichkeit der Pauschalen und den Verwaltungsaufwand und berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2011 hierüber.

Artikel 2

Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG

Das Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetz vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 9 (Erster Teil) des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Gemeinden, die als mittlere bzw. große kreisangehörige Stadt im Sinne von § 4 Abs. 8 Satz 3 der Gemeindeordnung gelten, sind nicht antragsbefugt.“
2. § 10 Abs. 2 wird gestrichen; Absatz 3 wird Absatz 2.
3. In § 21 Abs. 5 wird die Angabe „Satz 3“ gestrichen und durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
4. In § 27 werden die Wörter „die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben“ und „Bundessozialhilfegesetzes“ gestrichen und durch die Wörter „die noch nicht eingeschult sind“ und „Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII)“ ersetzt.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2008 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Artikel 1 § 14 Abs. 3 am 1. Januar 2008 und Artikel 2 am Tage nach Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Oktober 2007

Impressum:

Herausgeber

Ministerium für Generationen,
Familie, Frauen und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
Kommunikation
Horionplatz 1, 40213 Düsseldorf
Tel. 0211 8618-50
poststelle@mgffi.nrw.de
www.mgffi.nrw.de

Gestaltung

VISIO Kommunikation GmbH, Bielefeld

Fotos

Steve Cole/Photographer's Choise (S. 6), George Contorakes/
Masterfile (S. 8), Fotosearch/BananaStock (S. 17), Jamie Grill/Tetra
Images (S. 33), Mauritius Images/BananaStock (S. 10), Mauritius
Images/West Studios (S. 18), Ralf Roeger (Vorwort), Shutterstock
(S. 14), Stockbyte (S. 4 + 11), SW Productions/Photodisc (S. 12),
Ullstein Bild – Leber (Titel)

Druck

Druckerei Festge, Oelde

© 2008/MGFFI 1057

Die Druckfassung kann bestellt werden:

- im Internet: www.mgffi.nrw.de/publikationen
- telefonisch: 01803-100110
C@II-NRW (9 Cent/Min.*)
* aus dem Festnetz der Deutschen
Telekom AG

Bitte die Veröffentlichungsnummer **1057** angeben.

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen und -werbern oder Wahlhelferinnen und -helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.



M

G

F

F

I

Ministerium für Generationen,
Familie, Frauen und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen
Horionplatz 1, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 8618 - 50
info@mgffi.nrw.de

